

# KLIENTEN-INFO

## Salzburger Steuerdialoge 2010

Ausgewählte Themen im Überblick. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sind bei Lohn-, Einkommen- und Umsatzsteuer die Rz der Wartungserlässe zu den Richtlinien (für KI Mai 2011 vorgesehen) bereits angegeben.

### Lohnsteuer

BMF-010222/0161 - VI/7/2010 vom 11. Oktober 2010

- **Stipendien:** Bei Nachweis aller Aufwendungen für Dissertations- und Diplomarbeiten ist der Kostenersatz in unbegrenzter Höhe steuerfrei. Andernfalls können von der Universität maximal € 7.272,- steuerfrei ausgezahlt werden (Rz 33, 10033).
- **Sportlerbefreiung** gem. § 3 (1) Z 16 c EStG: Von gemeinnützigen Vereinen ausgezahlte Reisekostenpauschalen (€ 60,-/Einsatztag bzw. € 540,-/Monat) sind **SV-** und **steuerfrei**. Aus einem Fixum dürfen sie nicht herausgerechnet werden und die Einsatztage müssen dokumentiert werden. Wird die Gemeinnützigkeit später aberkannt, sind die Lohnzettel zu korrigieren und die Lohnsteuer ist nachzuerrechnen. Werbungskosten sind dann im Veranlagungswege geltend zu machen (Rz 92 k, 10092 k)
- **Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz-Abstellplatzes:** Liegt ein Abstellplatz am Rande einer gebührenpflichtigen Parkzone ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn ein gesamter Straßenzug der das Gelände umschließenden angrenzenden Straßen kei-

ner Parkraumbewirtschaftung unterliegt und auf dieser Straße das Abstellen von Kfz zulässig ist (Rz 201, 10201).

- **Konventionalstrafe als Werbungskosten:** Ist infolge Zuwiderhandelns einer Konkurrenzklausel eine Strafe zu zahlen, handelt es sich um Werbungskosten, wozu auch die damit zusammenhängenden Prozesskosten gehören.
- **Zuviel einbehaltene SV-Beiträge** mindern die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Wird der Fehler im laufenden Jahr entdeckt, hat eine Aufrollung zu erfolgen. In einem späteren Jahr ist die Rückzahlung lohnsteuerpflichtig und es ist ein Lohnzettel auszustellen, in dem ein Siebentel als sonstiger Bezug auszuweisen ist (Rz 243,10243).
- **Kinderbetreuungszuschuss und Kinderbetreuungskosten:** Wird der den Zuschuss von € 500,- übersteigende Betrag als Sachbezug versteuert, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen, dieser Betrag im Rahmen des Jahreshöchstbetrages von € 2.300,- als **ag. Belastung geltend** gemacht werden.

### INHALT

- Salzburger Steuerdialoge 2010
- Sonstige Maßnahmen laut BBG 2011

Gesehen	Tag:						
	Name:						

- **Regelmäßig verschobene Auszahlung von Zulagen und Zuschlägen:** Für diese ist § 79 (2) EStG nicht anzuwenden, wonach die Lohnsteuer von Bezügen des Vorjahres, die nach dem 15.1. bis 15.2. ausbezahlt werden für das Vorjahr abzuführen ist (Rz 1106, 11106).
- **Änderung bei der Sechstelbegünstigung:** Für die Anwendung dieser Steuerbegünstigung ist sowohl der **Rechtstitel** als auch die tatsächliche **Auszahlung**, die sich deutlich von laufenden Bezügen unterscheidet, maßgebend. Damit gehört die „Sechsteloptimierung“ durch Verteilung einer Prämie in der Form, dass sich das Jahressechstel erhöht und der Rest als sonstiger Bezug ausgezahlt wird, der Vergangenheit an. Provisionen, die monatlich akontiert oder abgerechnet werden, sind aber laufende Bezüge während die jährlich abgerechneten und ausbezahlten Provisionen sonstige Bezüge sind (Rz 1050).

## Umsatzsteuer

BMF-010219/0247-VI/4/2010 v. 7. Oktober 2010

- **Weitergeleitete EU-Zuschüsse:** Bei Forschungstätigkeiten ist zu prüfen, ob ein Leistungsaustausch oder eine ustfreie Subvention vorliegt. Bedient sich ein Projektleiter zur Erstellung seines Teilprojektes Dritter, liegt ein ustpflichtiger Leistungsaustausch vor, auch wenn die Finanzierung aus EU-Zuschüssen erfolgt.
- **Vermietung von Schiern und Snowboards:** Der Leistungsort bei nichtunternehmerischen Leistungsempfängern aus EU-Ländern ist in **Österreich**. Gleiches gilt **seit 1. Juli 2010 auch** für jene **aus Drittländern**, da es sich nicht um Beförderungsmittel handelt, wenn diese Gegenstände tatsächlich im Inland genutzt werden.
- **Steuersatz bei Trampolinsprunganlage:** Da es sich um eine **Spiel- bzw. Sportanlage** handelt und keine Schaustellerleistung vorliegt, kommt der Normalsteuersatz (**20%**) zur Anwendung.
- **Rechnungsmängel und Vorsteuerabzug:** Ist beim Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger die Rechnung mangelhaft oder gar nicht vorhanden, steht der Vorsteuerabzug trotzdem zu (Rz. 1876 UStR).
- **Vorsteuer bei gemischter Gebäudenutzung:** Die **ertragsteuerliche „80/20%-Regelung“** hat auf die **Vorsteuerabzugsberechtigung keinen Einfluss**. Dient ein Gebäude bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften zu **mindestens 10% unternehmerischen Zwecken**, steht der **Vorsteuerabzug** nur für diesen Anteil zu. Die Zuordnung zum Betriebsvermögen ist dem Finanzamt gem. § 12 (2) UStG bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes schriftlich mitzuteilen. Eine positive Vorsteuerkorrektur bei Erhöhung der betrieblichen Nutzung ist dann zulässig.
- **Vorliegen einer Bauleistung als Voraussetzung für den Übergang der Steuerschuld:** Der Begriff „Bauleistung“ ist weit auszulegen und umfasst sämtliche mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen (z.B. auch Fenster, Türen, Bodenbeläge, Heizungsanlagen, Ladeneinrichtungen etc.).
- **Umsatzsteuerliche Qualifikation von Hotelgutscheinen:** Durch die Hingabe eines Gutscheines wird grundsätzlich noch keine Leistung erbracht, es sei denn sie ist konkretisierbar (z.B. Vorverkaufsschein). Gilt der Gutschein z. B. für ein bestimmtes Hotel, handelt es sich um eine Anzahlungsbesteuerung. Kann sich der Gutscheininhaber aber bei einer Hotelkette ein Hotel aussuchen, ist der Gutschein im Zeitpunkt der Hingabe nicht steuerbar und der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- **Erwerbsschwelle:** Der Erwerb eines **gebrauchten Fahrzeuges** ist bei der Ermittlung der Erwerbsschwelle (€ 11.000,-), ab der ein steuerfreier ig. Erwerb gegeben ist, zu **berücksichtigen**. Ein neues Fahrzeug nicht!
- **Ig. Erwerb:** Ein neues Fahrzeug ist stets ein ig. Erwerb, auch dann, wenn es nicht zum Verkehr im Inland zugelassen wird (z.B. Rennmotorrad nur zur Sportausübung auf abgegrenzten Rennstrecken).
- **Nachweis der Beauftragung bei Abholung einer ig. Lieferung:** In der VO BGBI. 401/1996 sind die Nachweisregeln zu finden. Für den Abholenden genügt idR. sein Personalausweis nicht, es ist vielmehr die Befugnis zur Abholung zum Zeitpunkt des Beginnes der Warenbewegung nachzuweisen und zu dokumentieren, andernfalls ein nicht sanierbarer Mangel vorliegt, ausgenommen bei längeren Geschäftsbeziehungen. Bei hochpreisigen Wirtschaftsgütern ist dafür eine Spezialvollmacht erforderlich. Im Zweifel ist die Art der Nachweiserbringung auf den konkreten Fall zu beziehen. Für Kfz ist lt. **Rz. 4010 UStR** als weiterer Nachweis für die Beförderung oder Versendung die **Sperre** in der **Genehmigungsdatenbank** erforderlich. Bei einem befugten Kfz-Händler durch einen über FinanzOnline erstellten Ausdruck, bei nicht befugten Händlern oder Privaten mittels der Formulare **NOVA2** bzw. **NOVA4**, aus denen entweder der Vergütungsantrag über die NoVA bzw. die beantragte Sperre hervorgeht. Die **Freischaltung der Genehmigungsdatenbank** ist lt. **Rz. 4305 UStR** an die Entrichtung der Steuer (Anm.: USt & NoVA) gebunden.
- **Ig. Verbringung:** Ist nur dann gegeben, wenn die Ware ausschließlich vom Lieferer oder Abnehmer befördert oder versendet wird. Eine Unterbrechung (z.B. eine Zwischenlagerung und folgende Weiterbeförderung durch den anderen) führt zu zwei Lieferungen mit unterschiedlichen rechtlichen Folgen.
- **Kleinunternehmer erhält UID für grenzüberschreitende Dienstleistung:** Ein unecht befreiter Unternehmer, der im übrigen Unionsgebiet eine steu-

erpflichtige sonstige Leistung erbringt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, kann eine UID beantragen.

- **„Aliasname“ kann in die MIAS\*-Datenbank für UID aufgenommen werden:** Wählt ein Einzelunternehmer zusätzlich zu seinem Unternehmensnamen eine andere Bezeichnung, kann auch diese in das Datensystem aufgenommen werden (\*Mehrwertsteuer-Informations-Austausch-System).

### Einkommensteuer

BMF-010203/0555-VI/6/2010 v. 22. Oktober 2010

- **Tätigkeitsvergütungen bei Mitunternehmerschaften** (Rz. 5860a, 5862a EStR): Erfolgt die buchmäßige Erfassung erst bei der Erstellung der Steuererklärung bzw. kommt es bei E/A-Rechnern zu keinen Auszahlungen, ist bei nahen Angehörigen der Fremdvergleich anzustellen, insbesondere dann, wenn dem Mitgesellschafter dadurch ein Verlust zugeteilt wird, der mit anderen Gewinnen ausgeglichen wird. Im Falle dauerhafter Beteiligungsverluste besteht das Risiko der Nichtanerkennung wegen Liebhaberei. In diesem Fall sind nur die erklärten Gewinne zu versteuern und die Verluste sind nicht ausgleichsfähig.
- **Abgrenzung Aufgabegewinn zu laufenden Gewinn** (Rz. 5663 EStR): Verkauft ein Händler im Aufgabzeitraum sein Umlaufvermögen sukzessive an seine Kunden, erzielt er einen laufenden Gewinn. Atypische Veräußerungsvorgänge (z.B. an Unternehmer oder frühere Lieferanten) zählen zum Aufgabegewinn.
- **Kein Gewinnfreibetrag von endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen** (Rz. 382 EStR): Gleichgültig ob sie in die Veranlagung unter Anrechnung der KESt einbezogen werden oder nicht, da diesbezüglich Aufwendungen nicht abzugsfähig sind.
- **Werbungskosten bei sonstigen Einkünften als Funktionsgebühren** (Rz. 6613a EStR): Sie können bei Feuerwehrfunktionären mit 30% der Einnahmen, mindestens € 3.000,- höchstens € 6.000,- aber nicht höher als die Einnahmen angesetzt werden.
- **Schenkung eines Betriebes unter teilweiser Zurückbehaltung von Waldparzellen und der Begründung eines Fruchtgenusses an weiteren Parzellen:** Durch die zurückbehaltenen Parzellen bleibt ein selbständiger Betrieb bestehen und hat keine weiteren steuerlichen Konsequenzen, was auch für den Fruchtgenuss gilt.

### Körperschaft- und Umgründungssteuer

BMF-010216/0071-VI/6/2010 v. 22. Oktober 2010

- **Besteuerung von Zuwendungen aus einer Stiftung:** Nutzung einer Villa der PS auf Mallorca mit Gesamtanschaffungskosten von € 8,8 Mio.
  - **Nutzungswert:** Da für derartige Objekte kein Mietmarkt besteht, kommt dafür ausschließlich die

angemessene Verzinsung des gesamten investierten Kapitals zuzüglich der AfA zur Anwendung.

- **Zeitliche Zurechnung:** Bei ausschließlicher Nutzung durch den Begünstigten, wenn auch nur 5 Wochen im Jahr, unterliegt der gesamte Nutzungswert der Zuwendungssteuer. Ist noch ein weiterer Nutzungsberechtigter vorhanden, kommt es zur Aufteilung nach dem Verhältnis der tatsächlichen Nutzungszeiten. Bei einer zusätzlichen Fremdvermietung sind die Kosten der Nichtnutzung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auch dem Mieter zuzurechnen.
- **Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums:** Kann ausschließlich der Stifter ungehindert auf die Villa zugreifen, ohne dass der Stiftungsvorstand darauf Einfluss nehmen kann, ist die Zurechnung an den Stifter denkbar, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Villa ausschließlich auf die Bedürfnisse des Stifters zugeschnitten ist.
- **Keine Ergebniskorrektur bei der PS:** Erhält die PS für die Nutzung durch den Begünstigten kein Entgelt, können keine fiktiven Einnahmen angesetzt werden. Mit der Nutzung im Zusammenhang stehende einkünftermindernde Ausgaben sind zuzurechnen.
- **Überhöhte Anteilsgewährung ist nicht automatisch Betriebseinnahme:** Erfolgt im Zuge einer Umgründung eine erhöhte Anteilsgewährung (Äquivalenzverletzung) kann diese von Umständen abhängen (Machtstellung oder Verhandlungsgeschick der Vertragspartner), denen keine subjektive Bereicherungsabsicht zugrunde liegt und daher ohne weiteres Ergebnis einer marktkonformen Preisfindung sein, sodass auch bei einer § 7 Abs. 3 KStG-Körperschaft keine Betriebseinnahme vorliegt, wie dies in Rz 668 KStR unterstellt wird. Je stärker aber die Gegenleistung vom Wert des eingebrachten Vermögens abweicht, desto eher liegt Bereicherungsabsicht vor, was dann anzunehmen ist, wenn die gewährte Gegenleistung um mehr als 50% vom tatsächlichen Wert des eingebrachten Vermögens abweicht.

### Bundesabgabenordnung

BMF-01003/0188-VI/2010 v. 19. Oktober 2010

- **Zustellungsvollmacht:** Bei Einschränkung auf nur einige Erledigungen ist sie der Abgabenbehörde gegenüber unwirksam.
- **Übertragung von Sparguthaben unter Ehegatten:** Über das Guthaben sind beide Ehegatten verfügungsberechtigt. Besteht keine Vereinbarung darüber, dass alle Einzahlungen in das Eigentum beider Ehegatten übergehen, besteht Eigentum des jeweiligen Ehegatten nur hinsichtlich der von ihm selbst eingezahlten Beträge. Eine Übertragung von **über € 50.000,-** von einem Ehegatten auf den anderen kann **meldepflichtig** (Formular. **Schenk 1**) sein, wenn der geschätzte zurechenbare Eigentumsanteil niedriger ist.

- **Verfügungsberechtigung über ein Konto:** Die Einräumung einer Zeichnungsberechtigung an den **Ehegatten** betreffend Ausgaben über den gemeinsamen Haushalt oder Kauf eines Geburtstagsgeschenkes (Gelegenheitsgeschenk) löst keine Meldepflicht aus.
- **Schenkung von € 16.000,- an die Schwester der Großmutter:** Da bereits eine Verwandtschaft des 4. Grades der Seitenlinie vorliegt und gem. § 25 Abs. 1 Z 3 BAO die Angehörigeneigenschaft nur bis zum 2. Grad reicht, sowie der Betrag € 15.000,- übersteigt, besteht Meldepflicht.
- **Schenkung von € 100.000,- von beiden Elternteilen an ein Kind:** Schenkt jeder Elternteil € 50.000,- besteht keine Meldepflicht.
- **Schenkung bei geringem Inlandsbezug:** Haben Geschenknahmer oder -geber mit Hauptwohnsitz im Ausland zum Zeitpunkt der Schenkung einen Zweitwohnsitz im Inland, besteht Meldepflicht, wenn die zutreffenden Wertgrenzen von € 15.000,- bzw. € 50.000,- überschritten werden.

### Internationales Steuerrecht

BMF-010221/2575-IV/4/2010 v. 18. Oktober 2010

- Ansässigkeitsbescheinigungen bei Domizilgesellschaften und bei Gruppenmitgliedern.
- Ausschüttung an Schweizer Muttergesellschaft bei unterschiedlichen Beteiligungshöhen für die Entlastung von Dividenden.
- Besteuerung von Piloten bei Personalleasing. Zuteilung des Besteuerungsrechtes an den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung,
- Arbeitskräftegestellung im DBA-Deutschland. Besteuerung von 183 Tage-Regelung abhängig.
- EDV-Buchführung deutscher Unternehmen in Österreich. Für eine Zustimmungserklärung gibt es in Österreich keine zuständige Stelle. Es bestehen aber keine Bedenken für die Datenrückübermittlung. ■

## Sonstige Maßnahmen laut BBG 2011

### Justizbereich

**Gerichtsgebühren:** Die Firmenbuch-Abfrage erhöht sich ab April 2011 um 25%. Die Grundbuch-Eintragungsgebühr steigt ab 2011 von 1% auf 1,1% und ein Grundbuchsatz kostet € 3,- je abgefragter Einlagezahl. Für Akteneinsicht sind für eigenhändige Kopien 50 Cent pro angefangene Seite zu entrichten, Kopien von elektronischen Dateien kosten € 1,- pro Datei. Die **Gerichtsferien** werden gestrichen und an **Gerichtstagen** entfällt die Möglichkeit, Berufungen und Rekurse gegen Gerichtsentscheidungen bei Gericht zu Protokoll zu geben, was mit der ureigensten Aufgabe von Rechtsanwältinnen begründet wird. Die „Einsparung“ dieses wesentlichen kostenlosen Service

schadet der Rechtsfindung breiter Bevölkerungsschichten und bewirkt voraussichtlich eine Zunahme der ordentlichen Gerichtsverfahren und somit Kostenerhöhungen statt Einsparungen, was die Anwaltschaft auch hinsichtlich des Streichens der Gerichtsferien kritisiert. Gerade in dieser Zeit würden Gerichtstermine wegen Urlaubs von Parteien, Zeugen und Anwälten zu Leerläufen führen. **Unterhaltsschuldner** erlangen Straffreiheit, wenn sie bis zum Schluss der Gerichtsverhandlung den gesamten Unterhaltsrückstand bezahlen. Einsparungen sollen durch kaufmännische Rundungen bei Zeugen- und **Sachverständigengebühren** erzielt werden. Die **Urlaubserhöhung** für Richter ab dem 17. Dienstjahr entfällt.

### Gebührenerhöhungen

Vertreiber von Medizinprodukten müssen Gebühren für die Marktüberwachung bezahlen. Konsular-, Visa- und Beglaubigungsgebühren steigen. Bei Markenrenewierungen und Patentanmeldungen erfolgen Gebührenanpassungen.

### Sonstige Neuerungen

Bei **Pflegegeldbeziehern** soll die soziale Treffsicherheit des Zuschusses durch Berücksichtigung des Haushaltseinkommens erhöht werden (Parlamentskorrespondenz Nr. 996/2010). **Zuwanderer** können sich beim vorzulegenden Einkommens- bzw. Unterhaltsnachweis nicht mehr auf ihre voraussichtlichen Sozialleistungen berufen. Einsparungen im Zivildienstbereich.

**Privatstiftungen:** Einschränkungen bei der Mitgliedschaft von Parteienvertretern und Angehörigen im Vorstand und Aufsichtsrat. **Ab 1. April 2011** sind die persönlichen **Daten** (Name, Geburtsdatum, Land bzw. Firma und Land) der **Begünstigten** unverzüglich, jene der zum 31. März 2011 bestehenden Begünstigten, bis zum **30. Juni 2011 elektronisch (FinanzOnline)** dem **Finanzamt mitzuteilen**. Werden Begünstigte verschwiegen, droht eine **Geldstrafe von bis zu € 20.000,-**. Für die Offenlegung von Urkunden genügen Abschriften und die Vorlage hat nur über Aufforderung des Finanzamtes zu erfolgen. ■

## VORSCHAU

- **1. Mai 2011: Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes – gesetzliche Begleitmaßnahmen**
- **Wartungserlässe zu USt-, ESt- und LSt-Richtlinien**

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail office@klientenservice.at, Homepage www.klientenservice.at. Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.